

Geschäftsordnung und Wahlordnung der Initiative Dessau

Auf der Grundlage des § 10 Ziffer 2 der Vereinssatzung vom 21.08.2001 gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung und Wahlordnung.

§ 1 Aufgabenverteilung

Alle Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss einzelne Zuständigkeiten oder Aufgaben befristet oder unbefristet übernehmen.

Der Geschäftsführer ist für die administrative Wahrnehmung der Belange des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die Vorbereitung aller Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die Kassenführung und der Schriftverkehr.

Der Vorstand kann einen Projektkoordinator beschließen. Dieser ist für die Koordinierung und Durchführung der ihm übertragenen Projekte des Vereins, mit oder ohne öffentliche Förderung, zuständig. Hierzu zählt insbesondere die Koordinierung der jeweiligen Projektpartner, die vom Vereinsvermögen getrennte Verwaltung der jeweiligen Projektmittel und die Initiative zu weiteren Projekten.

§ 2 Vorstandsarbeit

Der Vorstand beschließt die Termine der Sitzungen möglichst langfristig und in einem festen Turnus. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Projektkoordinator geben dem Vorstand jeweils einen aktuellen Lagebericht. Zur Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und zur Gestaltung der weiteren Vereinsarbeit treffen sich der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Projektkoordinator zwischen den Vorstandssitzungen.

§ 3 Sitzungsunterlagen

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich (Post, Fax oder Email). Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die diesbezüglichen Unterlagen des Vereins zu gewähren. Schriftliche Unterlagen sollen den Vorstandsmitgliedern bei Entscheidungen von erheblicher Tragweite oder bei komplexen Sachverhalten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 2 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich (Email, Fax) mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Geschäftsführer bis 5 Kalendertage vor der Sitzung besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.

Für die Einhaltung satzungsmäßiger Fristen ist der Absendezeitpunkt, bei Briefen der Poststempel, entscheidend.

§ 4 Stellvertreter

Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied benennt einen ständigen Stellvertreter. Diese Stellvertreter können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne Stimmrecht bei Anwesenheit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, mit Stimmrecht bei dessen Abwesenheit. Die Stellvertreter sind zu jeder Vorstandssitzung persönlich einzuladen. Die Vorstandsmitglieder sind frei in der Benennung ihrer Stellvertreter. Diese erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Post, Fax oder E-Mail) an den Geschäftsführer. Die Stellvertreter erlangen durch ihre Ernennung und nach ihrer Zustimmung den Status eines Fördermitglieds.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist entsprechend der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen in Person von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern anwesend ist.

Die Mehrheit für oder gegen einen Antrag wird auf der Basis der Summe der abgegebenen Für- und Gegenstimmen festgestellt. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene gültige Stimme.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vereinsvorstands sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstandes können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und – soweit erforderlich – auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 7 Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsentscheidungen können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Vorstands auf Vorschlag des für den jeweiligen Bereich zuständigen Vorstandsmitglieds. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt den Ausschussvorsitz.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen Beirat berufen. Die Regeln gemäß § 7 gelten entsprechend.

§ 9 Koordinierungsbüro

Das derzeit bestehende Koordinierungsbüro führt seine Tätigkeit im Rahmen seiner Projektbeschreibung durch. Es unterstützt insbesondere den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Projektkoordinator bei der Realisierung der Vereinsziele, der Vorbereitung neuer Projekte und der Durchführung der praktischen Arbeit, sofern sich hierdurch keine Doppelfinanzierung aus Fördermitteln ergibt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Sogenannte „Anträge zur Geschäftsordnung“ sind sofort zu behandeln. Die Antragstellung ist zu den folgenden Sachverhalten zulässig: Ende der Rednerliste, Schluss der Debatte, Unterbrechung der Sitzung und Nichtbefassung. Der Antragsteller kann seinen Antrag kurz begründen. Eine Widerrede ist zuzulassen.

Dringlichkeitsanträge sollen sich auf aktuelle Vorgänge beziehen. Für die Mitgliederversammlung gelten im übrigen die sonstigen Regeln dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11 Wahlordnung

Der Versammlungsleiter schlägt einen Wahlleiter vor. Dieser führt die Wahl durch und übergibt anschließend wieder an den Versammlungsleiter.

Mitglieder, deren Beitritt vom Vorstand noch nicht bestätigt wurde, sind nicht stimmberechtigt und haben kein aktives Wahlrecht, sie können jedoch gewählt werden (passives Wahlrecht).

§ 12 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Ist der/die Protokollführer/in verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer entschieden.

Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und in der folgenden Sitzung zu beschließen. Jedem Vorstandsmitglied ist das Sitzungsprotokoll vor der jeweils folgenden Sitzung zuzuleiten.

Der Bericht der jährlichen Kassenprüfung ist schriftlich vorzulegen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 19. Juni 2003 in ihrer derzeit vorliegenden Fassung beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. Die Fassung vom 15.5.2003 verliert damit ihre Geltung.